

Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber von Meikirch bescheinigt hiermit, dass der Baulinien- und Bauzonenplan Weissenstein in der Zeit vom 18. April 1964 bis 7. Mai 1964 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag.

Die Auflage des Baulinien- und Bauzonenplanes wurde bekannt gemacht im Amtsblatt des Kantons Bern vom 18.4.1964 und im Anzeiger für das Amt Bern vom 18.4.1964. Ferner haben alle betroffenen Grundeigentümer eine schriftliche Mitteilung über die Auflage erhalten.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Meikirch, den 30. September 1964



Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung

An der Gemeindeversammlung vom 25. April 1964 wurde der Baulinien- und Bauzonenplan Weissenstein einstimmig von den 63 anwesenden Stimmberechtigten ohne Gegenmehr angenommen.

Meikirch, den 30. September 1964



Ns. der Gemeindeversammlung,
Der Präsident: Der Sekretär:

Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 20. Nov. 1964

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:



8-116

KANTON



BERN

**Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates**

Sitzung vom 20. November 1964

8116. Baulinien- und Zonenplan. — Der in der Zeit vom 18. April bis 7. Mai 1964 öffentlich aufgelegte und von der Einwohnergemeindeversammlung Meikirch am 25. April 1964 beschlossene Baulinien- und Zonenplan Weissenstein Nr. 21 wird, gestützt auf Art. 12 des Gesetzes über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958, unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt. Es wird davon Kenntnis genommen, dass gegen den Plan während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.

Der Regierungsratthalter von Aarberg wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat von Meikirch unter gleichzeitiger Zustellung eines Plandoppels zu eröffnen. Von der Gemeinde Meikirch sind die Genehmigungskosten von Fr. 30.— nebst den Eröffnungskosten zu beziehen und mit entsprechenden Markenwerten zu verrechnen. Je ein Doppel Beschluss und Plan sind für das Amtsarchiv bestimmt.

An die Baudirektion.

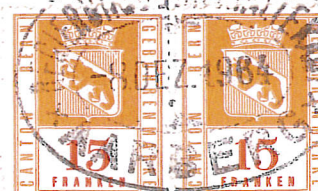
Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber:

Vom Regierungsratthalteramt mit Gebühren- und
Stempelmarken zu versehen und einzukassieren.

A émolumenter, à estampiller et à
encaisser par la Préfecture.



marken
estampillées

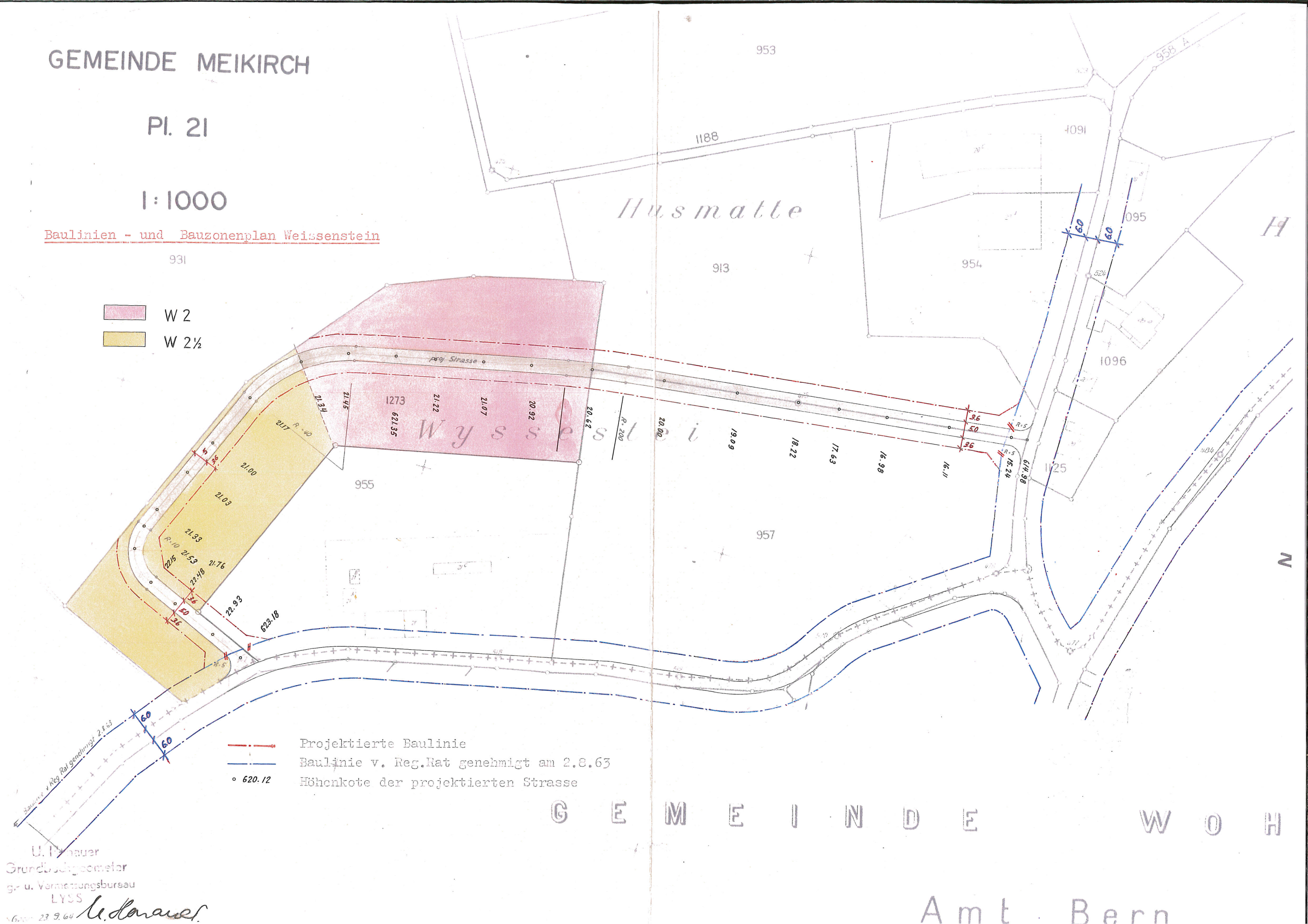
GEMEINDE MEIKIRCH

Pl. 21

1:1000

Baulinien - und Bauzonenplan Weissenstein

- W 2
- W 2½



- Projektierte Baulinie
- Baulinie v. Reg. Rat genehmigt am 2.8.63
- Höhenkote der projektierten Strasse

G E M E I N D E W O H

U. F. Hauer
Grundbesitzgeometer
g. u. Vermessungsbureau
LYSS

23.9.64 *U. F. Hauer*

Amt Bern